

Vermögensverwaltung. Verstößt der Bankberater gegen Vereinbarungen, kann der Kunde klagen.

Fehlkalkulation

Hauptproblem: Sie muß der Bank einen Verstoß gegen Pflichten der Vermögensverwaltung nachweisen. „Im Einzelfall ist das oft schwer“, weiß der Göttinger Rechtsanwalt **Jürgen Machunsky**. Der Spezialist für Anlegerschutz erstritt das spektakuläre Optionsschein-Urteil,

wonach Spekulanten bei mangelnder Aufklärung Verluste zurückfordern können. Im Fall der Capital-Leserin sieht er gute Chancen. „Mehr als zehn Prozent in einen einzelnen Wert zu investieren, verstößt gegen die vereinbarte Risikosteuerung. Dafür muß die Bank haften.“

Die Commerzbank ist anderer Auffassung. Sie habe mit der Kundin mündlich vereinbart, daß auch größere Posten an Nebenwerten gekauft werden können, behauptet Pressesprecher **Peter Pietsch**. Dies sei später schriftlich bestätigt worden. Daß die Kundin es nicht unterschrieben hat, sei juristisch irrelevant.